

1. Veranstalter

IHK-Bildungszentrum Dresden gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Klunker, Mügelnstraße 40, 01237 Dresden

2. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bildungsmaßnahmen/Veranstaltungen der Produktgruppe "Überbetriebliche Ausbildung" des Veranstalters.
- b) Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, der Veranstalter hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen ohne weiteren Vorbehalt oder Widerspruch erbringt oder vom Kunden annimmt.

3. Anmeldung zu einer Bildungsmaßnahme

- a) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme/Veranstaltung der überbetrieblichen Ausbildung erfolgt über die Anmeldefunktion auf der Internetseite des Veranstalters. Die Anmeldung gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Bestätigung des Zugangs der Anmeldung durch automatisierte Nachricht unmittelbar nach der verbindlichen Anmeldung stellt keine Vertragsannahme dar. Dies geschieht erst mit Zugang einer gesonderten Vertragsbestätigung per E-Mail beim Kunden. Sollte eine entsprechende Adresse nicht bzw. fehlerhaft mitgeteilt worden sein, so erfolgt die Annahme schriftlich. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, wird dies umgehend mitgeteilt.
- b) Die Anmeldung zu einer Bildungsmaßnahme der überbetrieblichen Ausbildung beim Veranstalter bedeutet grundsätzlich keine automatische Anmeldung zur IHK-Prüfung. Die für die Prüfung zuständige IHK bestimmt eigenständig und unabhängig von der Bildungsmaßnahme die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme gemäß gültiger Prüfungsordnung.
- c) Eine Gewährleistung für das Bestehen der im Anschluss an die Bildungsmaßnahme abzulegenden IHK-Prüfung übernimmt der Veranstalter nicht.

4. Durchführung einer Bildungsmaßnahme

- a) Der Veranstalter bildet die Auszubildenden des Kunden auf der Grundlage der jeweils geltenden Verordnung über die Berufsausbildung und entsprechend der Vereinbarungen nach Ziffer 3, Absatz a) aus. Die konkrete inhaltliche und zeitliche Gliederung wird dem Kunden vor Beginn der überbetrieblichen Ausbildung vom Veranstalter in Form einer Durchlaufplanung zur Verfügung gestellt.
- b) Die dem Kunden zur Verfügung gestellte Durchlaufplanung stellt eine vorläufige, auf dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Erstellung basierende Übersicht dar. Sie ist als dynamisch zu verstehen und kann durch den Veranstalter angepasst werden. Änderungen können insbesondere erforderlich werden aufgrund von krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Auszubildenden, außerplanmäßigen Einsatzzeiten im Unternehmen oder krankheits- bzw. anderweitig bedingten Ausfällen von Ausbildern auf Seiten des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich daher vor, einzelne Ausbildungsabschnitte zeitlich zu verschieben oder in anderer Reihenfolge durchzuführen, sofern dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. In Abstimmung mit dem Kunden werden ausgefallene Inhalte nach Möglichkeit bis zum Ende der Ausbildungszeit nachgeholt.
- c) Die Lernergebnisse der Auszubildenden werden vom Veranstalter regelmäßig beurteilt, bewertet und mit den Auszubildenden besprochen. Die Bewertungen werden dokumentiert. Vor Ablauf der Probezeit erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden eine zusammenfassende Bewertung der fachlichen Leistungen sowie eine Beurteilung des Sozialverhaltens der Auszubildenden. Grundlage der Bewertung sind die vom Veranstalter verwendeten Evaluierungsinstrumente.
- d) Dem Kunden obliegen weiterhin alle Rechte und Pflichten als Ausbildender.
- e) Für die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung besteht Unfallversicherungsschutz über den für den Kunden zuständigen Unfallversicherungsträger.

5. Zahlungsbedingungen

- a) Für das vereinbarte Entgelt erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich ohne Abzug. Das Entgelt ist nach Erhalt der Rechnung bis zu dem darin benannten Termin zu zahlen.
- b) Im Entgelt sind sämtliche Kosten für die zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen enthalten. Ausgenommen hiervon sind Arbeitskleidung sowie Prüfungsmaterial, -werkzeuge und -gebühren.
- c) Der Veranstalter ist berechtigt, die Entgelte einmal pro Kalenderjahr an sich verändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Die Anpassung wirkt zum 1. August und muss bis spätestens 30. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich bekannt gegeben werden. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag fristlos bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt.

6. Kündigung

- a) Bei Bildungsmaßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Verträge sowie sämtliche auf ihrer Grundlage getroffenen Vereinbarungen sind nur aus wichtigem Grund kündbar.
- b) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur regulären Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein solcher Grund kann insbesondere bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder gravierenden Verhaltensverstößen im Rahmen der Bildungsmaßnahme, die eine weitere Durchführung unzumutbar machen, gegeben sein.
- c) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie kann ohne Einhaltung einer Frist ausgesprochen werden.
- d) Im Falle einer berechtigten Kündigung aus wichtigem Grund bleiben Ansprüche auf Schadensersatz unberührt. Bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend dem Leistungsstand abzurechnen.

7. Ausschluss von der Teilnahme

- a) Der Veranstalter ist berechtigt, Auszubildende mit sofortiger Wirkung von der weiteren Teilnahme auszuschließen, soweit diese die Durchführung der Bildungsmaßnahme gefährden.
- b) Dies ist der Fall, wenn der Kunde mit der betrags- und fristgemäßen Zahlung des Ausbildungsentgeltes in Verzug geraten ist, wenn dessen Auszubildende die Bildungsmaßnahme bzw. den Betriebsablauf stören oder anderweitig erhebliche Nachteile für die Durchführung der Bildungsmaßnahme zu befürchten sind.
- c) In diesem Fall ist als Schadensersatz das volle Ausbildungsentgelt zu zahlen. Hiervon unberührt bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche des Veranstalters.

8. Hausordnung und Schutzmaßnahmen

Für die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung beim Veranstalter unterliegen die Auszubildenden des Kunden der Hausordnung, sämtlichen getroffenen Festlegungen zur Durchsetzung und Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Rahmen von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Schutz von Sachwerten und Prävention sowie den Weisungen des Veranstalters. Darüber, sowie über alle weiteren im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsgegenstandes stehenden Rechtsvorschriften auch in Bezug auf den Datenschutz, belehrt der Veranstalter die Auszubildenden des Kunden in erforderlichem Umfang.

9. Haftung

- a) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aus Unfällen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl; insbesondere auch nicht für Folgeschäden, die sich aus der überbetrieblichen Ausbildung ergeben, außer wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- b) Informationen und Aussagen der Werbung des Veranstalters gehören nicht zwingend zu den Beschaffenheitsmerkmalen der Bildungsmaßnahmen/Veranstaltungen der überbetrieblichen Ausbildung.

10. Datenschutz

Durch die Anmeldung zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme/Veranstaltung erklärt sich der Kunde einverstanden, dass personenbezogene Daten seiner Auszubildenden für die Zwecke der Maßnahmeabwicklung sowie zur Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit der überbetrieblichen Ausbildung gespeichert werden. Ferner regelt ein gesondert abzuschließender Auftragsdatenverarbeitungsvertrag alle datenschutzrechtlichen Belange.

11. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf die vertraglichen Beziehungen mit dem Veranstalter findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Veranstalters, sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.